

# Bekanntmachung



MARKT REISBACH

## **über die Auslegung des Planentwurfes einer Aussenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für die Ortschaft Unterstuben**

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat am 4.7.2023 beschlossen, ein Planverfahren zur Neuaufstellung der Aussenbereichssatzung „Unterstuben“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich wurde durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 8.10.2024 verkleinert und umfasst die Flurstücke:

Flurnummern 408 (T), 410 (T), 411 (T), 413 (T), 414/1 (T) und 1303 (T) jeweils Gemarkung Haberskirchen. Der Geltungsbereich bestimmt sich nach dem in der zeichnerischen Darstellung (nebenstehend unmaßstäblich) festgesetzten Flächenbereich. Auf dieser Teilfläche soll der Siedlungsansatz Unterstuben weiterentwickelt werden. Die Planungsfläche umfasst den Ort Unterstuben, wobei sich die Bebauung an der erschließenden Gemeindeverbindungsstraße orientiert. Die Hauptachse der Ortsentwicklung verläuft an der Straße entlang in West – Ost Richtung. Diese im Ort angelegte grundsätzlich organische Siedlungsentwicklung wird konsequent fortgeführt. Ein fortgeschriebener Planentwurf mit Stand vom 8.10.2024 ist vom Büro Pongratz ausgearbeitet worden.



Räumlicher Geltungsbereich

II.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit Umweltbericht ist gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB nicht durchgeführt worden. Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt vor.

III.

Der bisherige Vorentwurf wurde geändert und wird daher mit Begründung in der Zeit vom 21.10.2024 bis 21.11.2024 im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer - Nr. 18 erneut öffentlich ausgelegt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Die Unterlagen sind in diesem Zeitraum über die gemeindliche Internetseite [www.reisbach.de](http://www.reisbach.de) (Rubrik: Aktuelles/Bauleitplanverfahren) und das Landesportal Bauleitplanung abrufbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an die Mailadresse [bauamt@reisbach.de](mailto:bauamt@reisbach.de) übermittelt werden oder auch schriftlich bzw. zur Niederschrift vorgebracht werden. Hingewiesen wird, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Reisbach, 15.10.2024

**Markt Reisbach**

(Siegel)

Rolf-Peter Holzleitner  
1. Bürgermeister

---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln, im Portal verlinkt sowie auf der Internetseite eingestellt.

Im Landesportal online gestellt am 17.10.2024

Auf der Internetseite online gestellt am 17.10.2024

---

Unterschrift

Angeheftet an die Amtstafel am

Abgenommen am

---

Unterschrift